

Praxisausbildungsreglement des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 28. November 2016 (Stand 1. September 2026)

Das vorliegende Praxisausbildungsreglement stützt sich auf §19 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), StuPO HSA FHNW vom 10. Juli 2015 (Stand 1. September 2025) und auf das Studienreglement für das Bachelor- und das Master-Studium in Sozialer Arbeit an der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 15. September 2018 (Stand 1. September 2025).

§ 1 Praxisausbildung als Bestandteil des Bachelor-Studiums

¹ Die Praxisausbildung ist konstitutives Element des Bachelor-Studiums der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (nachfolgend Hochschule genannt) und konzeptionell, strukturell und organisatorisch in die Ausbildung integriert.

Stellung der Praxisausbildung
im Bachelor-Studium

² In der Praxisausbildung erwerben die Studierenden Kompetenzen für die professionellen Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit. Die Studierenden ergänzen, vertiefen und reflektieren ihre Praxis- und Projekterfahrung und die entsprechenden Kompetenzen in Praxisausbildungsgesprächen in Praxisorganisationen und in Lehrangeboten der Hochschule, besonders in der Ausbildungssupervision.

Ziel und Inhalt der
Praxisausbildung

³ Die Studierenden erarbeiten sich Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz und erweitern die Sicht auf das jeweilige Arbeitsfeld und dessen Kontext.

Kompetenzen

§ 2 Ausgestaltung der Praxisausbildung

¹ Die Praxisausbildung wird in Praxismodulen in Praxisorganisationen im In- oder Ausland oder der projektförmigen Praxisausbildung absolviert. Verpflichtende weitere Module der Hochschule inklusive Ausbildungssupervision rahmen die Praxisausbildung.

Struktur der Praxisausbildung

Es gibt folgende Praxisausbildungsvarianten:

- Praxisausbildung in einer gemäss § 4 anerkannten Praxisorganisation im In- oder Ausland
- Projektförmige Praxisausbildung: Praxisprojekt in einer gemäss § 4 anerkannten Praxisorganisation im In- oder Ausland
- Projektförmige Praxisausbildung: Praxisprojekt koordiniert von der Hochschule gemäss § 8
- Praxisphase der Studienform Freiform

Praxisausbildungsvarianten

Die Praxismodule sind aufbauend gestaltet und können nicht gleichzeitig absolviert werden.

Mindestens ein Praxismodul muss in einer Praxisorganisation durchgeführt werden.

Maximal ein Praxismodul kann in einer Praxisorganisation im Ausland absolviert werden.

Die projektformige Praxisausbildung kann ausschliesslich als zweites Praxismodul und ausschliesslich im Inland absolviert werden.

² Jedes Praxismodul ist mit 21 ECTS-Credits kreditiert. Voraussetzung für das Bestehen ist die Erfüllung des Workloads von mindestens 630 Stunden (inkl. Ausbildungssupervision).

Workload der Praxismodule

³ Die Anzahl Praxismodule sowie die Dauer der Praxisausbildung gestaltet sich je nach Studienform unterschiedlich:

Studienformen

- a) Im Vollzeit- und Teilzeitstudium umfasst die Praxisausbildung zwei Praxismodule. Die Dauer der Praxismodule ist abhängig vom Beschäftigungsgrad und umfasst mindestens 6 Monate.
- b) Im Praxisbegleitenden Studium umfasst die Praxisausbildung zwei Praxismodule, die jeweils drei Semester dauern.
- c) In der Freiform ist ein Praxismodul in Form einer Praxisphase zu absolvieren und dauert mindestens sechs Monate.
Die Praxisphase kann entweder regulär oder erprobend absolviert werden.

Für ein Praxismodul in einer Praxisorganisation kann ein Beschäftigungsgrad von maximal 80% und mindestens 50% angerechnet werden.

⁴ Ein Wechsel zwischen den Studienformen ist zu festgelegten Zeitpunkten und nach Prüfung des Antrags durch die Modulleitung möglich.¹

Wechsel von Studienformen

§ 3 Organisation der Praxisausbildung

¹ Die Praxisausbildung in einer Praxisorganisation erfolgt in Kooperation mit Organisationen, die von der Hochschule als Praxisorganisationen anerkannt sind.

Praxisausbildung in einer
Praxisorganisation

² Die projektformige Praxisausbildung «Praxisprojekt in einer Praxisorganisation» erfolgt in Kooperation mit Organisationen, die von der Hochschule für die projektformige Praxisausbildung anerkannt sind.

Projektformige
Praxisausbildung

³ Die projektformige Praxisausbildung «Praxisprojekt koordiniert von der Hochschule» erfolgt in der Bearbeitung von Projektaufträgen, die von der Hochschule akquiriert sind. Die Projektbearbeitung erfolgt in Gruppen.

⁴ Jedes Ausbildungsverhältnis in Kooperation mit einer Praxisorganisation wird mit einer Ausbildungsvereinbarung geregelt, die zwischen der Hochschule, der Praxisorganisation, den Praxisausbildenden und den Studierenden abgeschlossen wird.

Ausbildungsvereinbarung

¹ Das konkrete Vorgehen wird im Dokument „Studien- und Modulinformationen Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit“, zu finden unter [Download: Soziale Arbeit | FHNW](#) beschrieben.

⁵ Die Aufgaben der Akteur:innen der Praxisausbildung gemäss § 7 und § 8 werden in der Wegleitung Praxisausbildung Bachelor Soziale Arbeit FHNW ausgeführt.

Wegleitung

⁶ Spezifische Regelungen zur Organisation der Praxisphase in der Freiform werden in den konzeptionellen Grundlagen² der Freiform beschrieben.

Praxisphase in der Freiform

§ 4 Anerkennung von Praxisorganisationen

¹ Organisationen, die Praxisausbildung anbieten, bedürfen der Anerkennung durch die Hochschule. Über die An- und Aberkennung der Praxisorganisationen entscheidet der Bereich Praxisausbildung.

Grundsatz

² Die Hochschule anerkennt Einrichtungen des Sozial-, Erziehungs-, Bildungs-, Justiz- und Gesundheitswesens aufgrund eines Anerkennungsverfahrens.

Anerkennungsverfahren

³ Für die Anerkennung benötigt werden namentlich folgende Unterlagen:

Gegenstand der Überprüfung

- a) Organisationsinternes Ausbildungskonzept für die Praxisausbildung.
- b) Sofern vorhanden: weitere Grundlagenpapiere wie Statuten, Leitbild, Organisationskonzept, Organisationsstruktur und/oder Jahresberichte.

⁴ Dabei hat die Organisation nachzuweisen, dass:

Anerkennungsvoraussetzungen

- a) die Ausbildung in der Praxis grundsätzlich gemäss § 5 durch anerkannte, ausgebildete Fachpersonen der Sozialen Arbeit begleitet wird,
- b) geeignete infrastrukturelle Arbeitsbedingungen und ausreichende zeitliche Ressourcen für die Praxisausbildung zur Verfügung stehen,
- c) die Anstellung der Studierenden als Fachpersonen der Sozialen Arbeit in Ausbildung arbeitsrechtlich korrekt geregelt wird.

⁵ Wenn Dokumente nicht in definitiver Form vorliegen oder die in § 4 Abs. 4 geforderten Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind, kann eine provisorische, d.h. befristete Anerkennung für das aktuelle Praxismodul ausgesprochen werden.

Provisorische Anerkennung

⁶ Der Bereich Praxisausbildung überprüft in regelmässigen Abständen die Einhaltung der Ausbildungsvereinbarungen und die für die Anerkennung relevanten Grundlagen.

Überprüfung der Anerkennung

⁷ Werden die Anerkennungsvoraussetzungen oder die Ausbildungsvereinbarung von einer Praxisorganisation trotz schriftlicher Beanstandung durch die Hochschule verletzt oder nicht mehr eingehalten, kann der Bereich Praxisausbildung die Zusammenarbeit zwischen der Praxisorganisation und der Hochschule auflösen.

Auflösung der Zusammenarbeit

² Vergleiche [„Handreichung Praxisphase“](#) der Freiform

§ 5 Anerkennung von Praxisausbildenden

¹ Ausgebildete Fachpersonen der Sozialen Arbeit auf Tertiärstufe, die Studierende ausbilden, werden vom Bereich Praxisausbildung der Hochschule als Praxisausbildende anerkannt, sofern die Kriterien gemäss SASSA³ erfüllt werden.

Grundsatz

² Die Voraussetzung für eine Anerkennung ist eine Ausbildung auf Tertiärstufe mit Abschluss in Sozialer Arbeit und Berufserfahrung gemäss den Kriterien der SASSA³. Des Weiteren wird eine funktionsspezifische Weiterbildung für die Rolle als Praxisausbildner:in gefordert.

Anerkennungskriterien

³ Fachverwandte Grund- oder Zusatzqualifikationen können im Einzelfall in einem Äquivalenzverfahren nachgewiesen werden.

Äquivalenzverfahren

⁴ Wenn die funktionsspezifische Weiterbildung in definitiver Form noch nicht abgeschlossen ist, kann eine provisorische, befristete Anerkennung ausgesprochen werden.

Provisorische Anerkennung

⁵ Werden die Anerkennungsvoraussetzungen von Praxisausbildenden nicht mehr eingehalten oder die persönliche Integrität der Studierenden verletzt, kann der Bereich Praxisausbildung die Zusammenarbeit zwischen dem:der Praxisausbildner:in und der Hochschule auflösen.

Auflösung der Zusammenarbeit

§ 6 Ausbildungsvereinbarung bzw. Projektvertrag

¹ Die Ausbildungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen von Hochschule, Praxisorganisation, Praxisausbildenden und der Studierenden bezüglich der Praxisausbildung in einer Praxisorganisation.

Inhalt der
Ausbildungsvereinbarung

Bei der projektförmigen Praxisausbildung «Praxisprojekt in einer Praxisorganisation» muss neben der Ausbildungsvereinbarung eine Projektskizze vorliegen.

² Bei der projektförmigen Praxisausbildung «Praxisprojekt koordiniert von der Hochschule» ersetzt der Projektvertrag die Ausbildungsvereinbarung und regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen von Hochschule und der Studierenden bezüglich der Praxisausbildung. Die in der Praxisausbildung involvierten Akteur:innen verpflichten sich die in § 8 des Praxisausbildungsreglements enthaltenen Leistungen und Verpflichtungen einzuhalten.

Inhalt des Projektvertrags

Bei der projektförmigen Praxisausbildung «Praxisprojekt koordiniert von der Hochschule» regelt der Projektvertrag die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen von Hochschule und der Studierenden. Er wird zwischen den Studierenden, den Projekt-Auftraggebenden (d.h. den Begleit- und Fachpersonen aus der Praxis und/oder der Hochschule) sowie der Modulleitung geschlossen.

Vertragliche Grundlagen des
Praxisprojekts koordiniert von der
Hochschule

³ Siehe [Publikationen und Dokumente - SASSA](#)

Der Projektauftrag regelt mindestens den inhaltlichen Auftrag, die Leistungen der Auftrags-Partner:innen, die mögliche Vergütung, den Grad der Öffentlichkeit des Projekts, die Verwendung der Ergebnisse und den Konfliktfall.

Bei der projektförmigen Praxisausbildung «Praxisprojekt in einer Praxisorganisation» regelt die Ausbildungsvereinbarung die Zusammenarbeit. Sie wird zwischen den Studierenden, den Projekt-Auftraggebenden (der Praxisorganisation) und der Modulleitung geschlossen. Die Projektskizze regelt mindestens den inhaltlichen Auftrag, die Leistungen der Projekt-Partner:innen, die mögliche Vergütung, den Grad der Öffentlichkeit des Projekts und die Verwendung der Ergebnisse.

Vertragliche Grundlagen des
Praxisprojekts in einer Praxisorganisation

³ Die Ausbildungsvereinbarung bedingt einen Arbeitsvertrag; ohne Arbeitsvertrag über die Dauer der Ausbildungsvereinbarung ist diese nicht gültig. Im Arbeitsvertrag ist das Arbeitsverhältnis zwischen der Praxisorganisation und den Studierenden zu regeln.
Die in der Praxisausbildung involvierten Akteur:innen verpflichten sich die in § 7. des Praxisausbildungsreglements enthaltenen Leistungen und Verpflichtungen einzuhalten.

Verpflichtung

⁴ Seitens der Hochschule wird die Ausbildungsvereinbarung von der Leitung Bereich Praxisausbildung und der:dem Studierenden unterzeichnet. Seitens der Praxisorganisation unterzeichnen die verantwortliche Leitung und die Praxisausbildenden.

Vereinbarungspartner:innen

⁵ Die Ausbildungsvereinbarung kann von den Vereinbarungsparteien vorzeitig aufgelöst werden. Eine vorzeitige Auflösung muss mit der zuständigen Modulleitung Praxismodule abgesprochen sein.

Vorzeitige Auflösung

Informationspflicht

⁶ Die zuständige Modulleitung und die Begleitpersonen der Hochschule sind frühzeitig über eine mögliche oder beabsichtigte Auflösung der Ausbildungsvereinbarung zu informieren.

Auflösung

⁷ Grobe Missachtung der Bestimmungen der Ausbildungsvereinbarung durch eine:n Vereinbarungspartner:in hat die fristlose Auflösung der Ausbildungsvereinbarung zur Folge.
Für die Auflösung des Arbeitsvertrages gilt folgend Absatz 9.

Andere Auflösungsgründe

⁸ Ein Studienabbruch der Studierenden oder Ausschluss von der Hochschule führen zur Auflösung der Ausbildungsvereinbarung. Für die Auflösung des Arbeitsvertrages gilt folgend Absatz 9.

Folgen der Auflösung des
Arbeitsvertrages

⁹ Die Auflösung des Arbeitsvertrages zwischen der Praxisorganisation und den Studierenden hat die Auflösung der Ausbildungsvereinbarung zur Folge. Für die Auflösung des Arbeitsvertrages finden die Bestimmungen des Obligationenrechts Anwendung.

§ 7 Akteur:innen der Praxisausbildung in einer Praxisorganisation

¹ Akteur:innen, die verpflichtend zum Gelingen der Praxisausbildung beitragen:

- die Hochschule
- der Bereich Praxisausbildung
- die Moduleleitungen der Praxismodule
- die mandatierten Mentor:innen für die Praxismodule bzw. die mandatierten Coaches für die Praxisphase
- die Praxisorganisationen
- die Praxisausbildenden
- die Studierenden

Akteur:innen der
Praxisausbildung in einer
Praxisorganisation

² Die Hochschule verpflichtet sich die Praxisausbildung in einer Praxisorganisation zu gewährleisten

Pflichten der Hochschule

Der Bereich Praxisausbildung regeln die Vorgaben und die Umsetzung der Praxismodule und verantwortet die Konzeption, die Organisation, die Anerkennungen, die Evaluation, die Weiterentwicklung und die Qualifikationsangebote der Praxisausbildung.

³ Die Moduleleitungen der Praxismodule verantworten die Planung, die Umsetzung und die Qualitätssicherung der einzelnen Praxismodule. Sie sichern den Informationsfluss zwischen den Akteur:innen der Praxisausbildung.

Zuständigkeit der
Moduleleitungen

⁴ Die Mentor:innen bzw. die Coaches der Freiform überprüfen die Einhaltung der Ausbildungsvereinbarungen, begleiten Studierende bei der Kompetenzentwicklungsplanung, führen Start- und Bilanzierungsgespräche (folgend Praxisgespräche genannt) bzw. beteiligen sich in der Freiform am Trialog. Sie beraten Beteiligte und informieren die Moduleleitung Praxismodule über besondere Vorkommnisse.

Pflichten der Mentor:innen
und Coaches

⁵ Die Praxisorganisation gewährleistet eine qualifizierte Praxisausbildung nach den massgebenden Bestimmungen der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (StuPO HSA FHNW, Stand 1. September 2025) und des vorliegenden Reglements, auf Grundlage eines organisationsinternen Ausbildungskonzepts und nach professionellen Standards.

Pflichten
der Praxisorganisation

Die Praxisorganisation hält die Ausbildungsvereinbarungen ein und stellt qualifizierte Praxisausbildende, welchen sie den Austausch mit der Hochschule ermöglicht.

Die Praxisorganisation ermöglicht den Studierenden die Teilnahme an Modulen. Die Praxisorganisation informiert die Moduleleitenden der Praxisausbildung zeitnah über relevante Änderungen bezüglich der Praxisausbildung in ihrer Organisation.

⁶ Die Praxisausbildenden halten die Ausbildungsvereinbarungen ein, sie begleiten und beurteilen den Kompetenzerwerb der Studierenden anhand der Vorgaben der Hochschule und stellen förderliche Lern- und Arbeitsbedingungen her. Sie nehmen an den Kooperationsangeboten teil und wirken Evaluationen mit.

Pflichten
der Praxisausbildenden

⁷ Die Studierenden halten die Ausbildungsvereinbarungen und den Arbeitsvertrag ein. Sie planen ihren Kompetenzerwerb eigenverantwortlich und beziehen ihre Mentor:innen und Coaches ein. Sie informieren alle Beteiligten umgehend über relevante Änderungen, die das Praxismodul betreffen.

Pflichten der Studierenden

§ 8 Akteur:innen der projektförmigen Praxisausbildung

¹ Akteur:innen, die verpflichtend zum Gelingen der projektförmigen Praxisausbildung beitragen:

- die Hochschule
- der Bereich Praxisausbildung
- die Modulleitungen der projektförmigen Praxisausbildung
- die Fachpersonen HSA
- in der Variante der projektförmigen Praxisausbildung «Praxisprojekt koordiniert von der Hochschule» sind es zudem: die Projekt-Auftraggebenden, d.h. Praxisorganisationen und/oder Praxispartner:innen und/oder die Hochschule
- in der Variante der projektförmigen Praxisausbildung «Praxisprojekt in einer Praxisorganisation» sind es zudem: die mandatierten Mentor:innen und die Praxisausbildenden
- die Studierenden

Akteur:innen der projektförmigen Praxisausbildung

² Die Hochschule verpflichtet sich, die projektförmige Praxisausbildung zu gewährleisten und entsprechend die Akteur:innen beizuziehen. Sie informiert zeitnah über curriculare Änderungen. Die Studien- und Programmleitung regeln die Vorgaben und die Umsetzung der projektförmigen Praxisausbildung. Die Leitung Bereich Praxisausbildung übernimmt analog zu den anderen Praxismodulen die Steuerung der projektförmigen Praxisausbildung.

Pflichten der Hochschule

³ Die Modulleitungen der projektförmigen Praxisausbildung tragen die fachliche, organisatorische und qualitätssichernde Verantwortung für die Umsetzung der projektförmigen Praxisausbildung, namentlich für die Module «Praxisprojekt in einer Praxisorganisation» und «Praxisprojekt koordiniert von der Hochschule».

Zuständigkeit der Modulleitung

⁴ Die Fachpersonen HSA übernehmen in der projektförmigen Praxisausbildung eine hochschulseitige Begleit- und Bewertungsfunktion.

Pflichten der Fachpersonen HSA

⁵ Die Studierende halten die Ausbildungsvereinbarungen inkl. Projektskizze bzw. Projektvertrag inkl. Projektauftrag ein. Sie planen ihren Kompetenzerwerb eigenverantwortlich und beziehen ihre Begleitpersonen ein. Sie informieren alle Beteiligten umgehend über relevante Änderungen, die das Praxismodul betreffen.

Pflichten der Studierende

⁶ Auftraggebende aus der Praxis bzw. der Hochschule stellen der projektförmigen Praxisausbildung «Praxisprojekt koordiniert von der Hochschule» Projekte als Lernprojekt zur Verfügung. Sie unterschreiben den Projektauftrag in der Rolle als Projekt-Auftraggebende.

Pflichten der Auftraggebende

⁷ Die Pflichten der Praxisorganisationen und Praxisausbildenden werden beim «Praxisprojekt in einer Praxisorganisation» analog zu § 7 Akteur:innen der Praxisausbildung in einer Praxisorganisation, Absatz 5 und 6 gestaltet.

Praxisorganisation und Praxisausbildende bei der projektförmigen Praxisausbildung «Praxisprojekt in einer Praxisorganisation»

⁸ Die Mentor:innen überprüfen bei der projektförmigen Praxisausbildung «Praxisprojekt in einer Praxisorganisation» die Einhaltung der Ausbildungsvereinbarungen, begleiten die Studierenden bei der Kompetenzentwicklungsplanung und führen alle notwendigen Begleitgespräche durch. Sie informieren die Modulleitung der projektförmigen Praxisausbildung «Praxisprojekt in einer Praxisorganisation» über besondere Vorkommnisse.

Pflichten der Mentor:innen bei der projektförmigen Praxisausbildung «Praxisprojekt in einer Praxisorganisation»

§ 9 Leistungsbewertung der Praxisausbildung

¹ In der Praxisausbildung in einer Praxisorganisation bewerten die Praxisausbildenden die Leistungen der Studierenden und erstellen gemäss den Vorgaben des Bereichs Praxisausbildung die Leistungsberichte.

Leistungsbewertung
Praxisausbildung

In der projektförmigen Praxisausbildung «Praxisprojekt in einer Praxisorganisation» bewerten die Praxisausbildenden und die Fachperson HSA die Leistungen der Studierenden und erstellen gemäss den Vorgaben des Bereichs Praxisausbildung die Leistungsberichte.

Leistungsbewertung
projektförmige
Praxisausbildung

In der projektförmigen Praxisausbildung «Praxisprojekt koordiniert von der Hochschule» bewerten die Fachperson HSA die Leistungen der Studierenden und erstellen gemäss den Vorgaben des Bereichs Praxisausbildung die Leistungsberichte.

² Die Modulleitung der Praxismodule entscheidet aufgrund der Leistungsberichte der Praxisausbildenden bzw. der Fachpersonen HSA über die Bewertung der Leistungen der Studierenden in den Praxismodulen. Unter Vorbehalt der Bestätigung der bestandenen Ausbildungssupervision wird die Note der Praxismodule erteilt.

Entscheid der Modulleitung

³ Das erfolgreiche Absolvieren der Praxismodule setzt mindestens eine genügende Bewertung (Note 4/erfüllt) sowie das Erfüllen der formalen Rahmenbedingungen (Umfang und Dauer) des jeweiligen Praxismoduls voraus.

Genügende Leistungen

⁴ Die Bewertung eines Praxismoduls besteht aus drei Teilnoten im Entwicklungs- und Leistungsbericht; wovon maximal eine Teilnote ungenügend sein darf – unabhängig des gesamten Notendurchschnitts über alle drei Teilnoten hinweg. Wenn mehr als eine Teilnote oder der gesamte Notendurchschnitt ungenügend ist, gilt das Praxismodul als nicht bestanden.

Leistungsbewertung bei der
Praxisausbildung in einer
Praxisorganisation

Bei der projektförmigen Praxisausbildung «Praxisprojekt koordiniert von der Hochschule» wird ergänzend zum Entwicklungs- und Leistungsbericht ein Projektbericht und eine Präsentation bewertet.

Alle Teile werden von der Fachperson HSA beurteilt; weiter haben beim Projektbericht und der Präsentation die Projekt-Auftraggebenden die Möglichkeit, ihre Sicht einzubringen.

Leistungsbewertung bei der
projektförmigen Praxisausbildung
«Praxisprojekt koordiniert von der
Hochschule»

Bei der projektförmigen Praxisausbildung «Praxisprojekt in einer Praxisorganisation» wird ergänzend zum Entwicklungs- und Leistungsbericht eine Projektdokumentation bewertet.

Alle Teile werden von dem:der Praxisausbildner:in und der Fachperson HSA beurteilt.

Leistungsbewertung bei der
projektförmigen Praxisausbildung
«Praxisprojekt in einer
Praxisorganisation»

In der Freiform findet zu Beginn und zum Abschluss der Praxisphase jeweils ein Standortgespräch in Form eines Trialoges statt. Während des ersten Standortgesprächs wird im Trialog und via Konsentverfahren⁴ ausgehandelt, welche Kompetenzen die Studierenden wie erwerben. Ebenfalls wird entschieden, auf welche Weise der Prozess dokumentiert und evaluierbar gemacht wird.

Leistungsbewertung in der Praxisphase
der Freiform

⁴ Bei Konsent gilt, dass er zustande kommt, wenn keine:r der Beteiligten einen schwerwiegenden Einwand gegen den Antrag äussert.

Am zweiten Standortgespräch wird die Praxisphase, insbesondere die Kompetenzentwicklung, im Trialog ausgewertet.
Die Bewertung erfolgt ebenfalls im Konsentverfahren und die Leistung wird mit erfüllt/nicht erfüllt beurteilt.

⁵ Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit der Studierenden von mehr als 10% der unter § 2 erwähnten 21 ECTS-Credits haben zur Folge, dass diese im Rahmen des Praxismoduls nicht mehr als Stunden angerechnet werden können.

Abwesenheiten

- Es obliegt der Praxisorganisation, darüber zu befinden, ob sie bereit ist, das Arbeitsverhältnis bis zur Erreichung des geforderten Workloads zu verlängern. Sofern eine Verlängerung sinnvoll erscheint, wird in gemeinsamer Absprache mit der jeweiligen Modulleitung der Praxismodule die Verlängerung des jeweiligen Praxismoduls beschlossen. Wird die Mindestanzahl von Stunden nicht erreicht, gilt das Modul als nicht bestanden.
- Es obliegt der Modulleitung der projektförmigen Praxisausbildung darüber zu befinden, wie der geforderte Workload erreicht werden kann. Wird die Mindestanzahl von Stunden nicht erreicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

⁶ Ein nicht bestanden Modul kann gemäss der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz (StuPO HSA, 2025)⁵ einmalig wiederholt werden.

Modulwiederholung

§ 10 Praxisausbildung in einer Praxisorganisation im Ausland

¹ Die Studierenden haben die Möglichkeit, eines der beiden Praxismodule in einer Praxisorganisation im Ausland zu absolvieren. Es gelten grundsätzlich dieselben Bedingungen wie für die Praxisausbildung in der Praxisorganisation in der Schweiz.

Grundsatz

² Die Praxisausbildung in einer Praxisorganisation im Ausland wird ebenfalls mit der Ausbildungsvereinbarung geregelt. Seitens der Hochschule wird die Ausbildungsvereinbarung von der zuständigen Modulleitung in Absprache mit dem International Office der HSA abgeschlossen.

Vereinbarung und
Zuständigkeit

³ Für die Praxisausbildung im Ausland gelten dieselben Grundsätze der Anerkennung einer Praxisorganisation als auch der Praxisausbildenden wie in der Schweiz.

Anerkennung

⁵ Siehe [Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen der FHNW](#)

Die ausländische Praxisorganisation muss namentlich:

- a) als Organisation der Sozialen Arbeit national/international anerkannt sein,
- b) sich an den international anerkannten Qualitätsmerkmalen der Sozialen Arbeit und deren Ausbildungsorganisationen orientieren und sich durch ein professionelles Konzept ausweisen,
- c) eine qualifizierte Praxisausbildung bieten und geeignete Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen,
- d) eine Fachperson der Sozialen Arbeit beauftragen, die eine Schweizer Landessprache oder Englisch spricht, die Praxisausbildung durchzuführen und diese gemäss der Kompetenzentwicklungsplanung zu bewerten,
- e) den Studierenden primär Aufgaben im Kernbereich der Sozialen Arbeit übertragen, die dieser den Kompetenzerwerb ermöglichen.

⁴ Abweichungen vom vorliegenden Praxisausbildungsreglement werden nur in Ausnahmefällen ermöglicht. Sie werden mit der Leitung Bereich Praxisausbildung, den Modulleitenden der Praxismodule, mit dem International Office und den Studierenden gemeinsam getroffen und schriftlich festgehalten.

Ausnahmen

§ 11 Kooperationsangebote der Hochschule für die Praxispartner:innen

¹ Die Hochschule hat ein hohes Interesse an der Zusammenarbeit und dem fachlichen Austausch mit Praxisorganisationen und mit Auftraggebern der projektförmigen Praxisausbildung. Aus diesem Grund werden diverse Angebote und Kooperationsanlässe organisiert.

Angebote und
Kooperationsanlässe

² Der/die Direktor:in der Hochschule lädt die Ausbildungspartner:innen zum Praxisforum ein. Dieses dient dem Dialog und Austausch auf Leitungs- und auf Ausbildungsebene. Dort wird jeweils ein aktuelles Thema vorgestellt und diskutiert.

Praxisforum

³ Die Hochschule führt an beiden Hochschulstandorten Praxis-Tagungen für Praxisausbildende und an der Praxisausbildung beteiligte Personen durch. Die für die Teilnehmenden kostenlose Praxis-Tagung dient dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung über die Praxisausbildung sowie der Weiterbildung zu relevanten Themen. Darüber hinaus fördert sie die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxisorganisationen.

Praxis-Tagung

⁴ Die Hochschule konzipiert und organisiert für Mitarbeiter:innen von Praxisorganisationen, die für die Praxisausbildung verantwortlich sind, eine funktionsspezifischen Zusatzqualifikation in Form einer Weiterbildung.

Weiterbildung

⁵ Die Hochschule unterhält für alle Beteiligten der Praxisausbildung das Portal Praxisausbildung⁶. Auf diesem sind alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Praxisausbildung abgelegt. Praxisorganisationen können kostenfrei ihre Ausbildungsplätze über die von FHNW bereit gestellte Plattform publizieren.

Portal Praxisausbildung

⁶ Siehe [Portal Praxisausbildung](#)

⁶ Zur Pflege des Kontaktes zu den Praxisorganisationen und zur Sicherung der Qualität der Praxisausbildung setzt der:die Direktor:in der Hochschule einen Praxisbeirat ein. Dieser setzt sich aus Führungspersonen der vier Trägerkantone, welche in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit tätig sind, zusammen.

Praxisbeirat

Die Organisation und der Auftrag des Praxisbeirats ist im Reglement des Praxisbeirats der Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Praxisausbildungsreglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Olten, 28. August 2026

Die Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW



Prof. Agnès Fritze